

7-05

**Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz**

Der Stadtrat hat am 15.12.2015 auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 30.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.6.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 Buchstabe a) wird folgender Doppelbuchstabe angefügt:

„cc) Urnengräber in Baumgrabstätten.“

b) Dem Absatz 6 Buchstabe a) wird folgender Doppelbuchstabe angefügt:

„cc) einem Urnengrab in einer Baumgrabstätte bis zu zwei Urnenbestattungen,“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „, vorbehaltlich der Regelungen des § 14,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „,“ vorbehaltlich der Regelungen des § 14,“ und nach dem Wort „Schmiedeeisen,“ das Wort „COR-TEN-Stahl,“ eingefügt.

3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) In Baumgrabstätten erfolgen naturnahe Urnenbestattungen unter Verwendung von biologisch abbaubaren Aschekapseln und biologisch abbaubaren Überurnen. Die Urnengrabstätten werden kreisförmig um einen dafür vorgesehenen Baum angelegt. Eine Bepflanzung oder individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht zulässig. In Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale aus heimischem Sandstein mit einer maximalen Kantenlänge von 30 cm X 40 cm und maximal 5 cm über Erdgleiche zulässig. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister